

# Schuldig trotz Freispruch?

**Strafjustiz** Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte rügt Deutschland – weil Richter hierzulande auch das Leben Unschuldiger ruinieren dürfen. *Von Gisela Friedrichsen*

Hätte sich Derk Röttgering, Strafverteidiger in Gescher bei Münster, nicht so oft und so sehr über die Justiz geärgert – er hätte womöglich diesen langen Kampf gegen Verbohrtheit und Ignoranz bei Gerichten und Staatsanwaltschaften gar nicht erst aufgenommen. Oder er hätte rasch kapituliert, weil jedem Schritt vorwärts erst einmal Niederlagen und Enttäuschungen vorangingen. Der Ärger aber nagte an ihm und trieb ihn an.

Erst ging es nur um einen seiner Mandanten, Ludger C., einen unspektakulären Fall. Daraus entwickelte sich ein fast sieben Jahre währender Streit um rechtsstaatliche Prinzipien mit weitreichenden Folgen, von denen nicht nur Ludger C. profitierte, sondern die auch künftig vielen Verdächtigen, Beschuldigten und Angeklagten zugutekommen werden.

Röttgerings Mandanten Ludger C. war passiert, worüber Gerichte nur allzu oft zu entscheiden haben. Er wurde des sexuellen Missbrauchs seiner Tochter beschuldigt, was er vehement bestritt. Außer unklaren Angaben des Mädchens und einem psychologischen Gutachten gab es nichts, was den Vorwurf hätte belegen können. Auch das ist trocken Brot für die Justiz.

Liegt es an der Fülle der Fälle oder einfach an der Gewohnheit, hier routinemäßig Gutachten zur Entscheidung heranziehen, ohne dass deren Qualität noch ernsthaft hinterfragt wird? Gerade bei zweifelhaftester Beweislage scheint Richtern und Staatsanwälten bisweilen der kritische Blick abhandenzukommen. Für den Betroffenen, auf dem ein solcher Verdacht lastet, geht es dabei aber um Kopf und Kragen. Wie soll er sich gegen etwas wehren, was nicht zu fassen ist?

Der gelernte Diplombiologe Ludger C. hatte sich 1994, einige Monate nach der Geburt der Tochter, von deren Mutter getrennt. Seit dieser Zeit streiten sich die Eltern erbittert um Umgangsrecht, um Sorgerecht und andere Familienangelegenheiten.

2006 erstattete die Kindsmutter Strafanzeige wegen schweren sexuellen Missbrauchs der Tochter durch den Vater. Die Staatsanwaltschaft Münster leitete ein Ermittlungsverfahren ein und beauftragte die Psychologin Jeannette K. vom Institut für Gerichtspsychologie in Bochum, ein wissenschaftliches Gutachten über die Glaubhaftigkeit der Angaben des inzwischen 13-jährigen Mädchens zu erstellen.

Strafverteidiger können ein Lied davon singen, wie oft Richter Expertisen absegnen, die das Papier nicht wert sind, auf dem sie stehen. Und das trotz der im Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) von 1999 formulierten Mindeststandards für aussagepsychologische Gutachten sowie einschlägiger Fortbildungsveranstaltungen und Diskussionen in der Fachliteratur.

Als Jeannette K. ihr Werk mit dem Ergebnis, die Angaben des Kindes seien als glaubhaft zu belegen, im November 2007 vorlegte, griff Verteidiger Röttgering dessen „Abstrusitäten“ und Mängel an. Bei der Staatsanwaltschaft und den Münsteraner Richtern stieß er auf wenig Gehör.

Röttgering zweifelte im Gegensatz zur Gutachterin an der Konstanz der Aussagen des Mädchens. Erst hatte es nämlich gegenüber seiner Mutter behauptet, im Kino vom Vater vergewaltigt worden zu sein. Bei der Polizei war von sexuellen Übergriffen – entweder in der ersten oder der letzten Reihe – die Rede. Gegenüber Jeannette K. äußerte sich das Kind wieder anders. Dem Verteidiger fiel auch auf, dass das Mädchen nicht sagen konnte, wie die Vergewaltigungen im Auto, einem Kleinwagen, stattgefunden haben sollen: ob der Vater um das Auto herumging oder ob er vom Fahrersitz herüber-rutschte. Röttgering hielt suggestive Einflüsse für möglich.

2008 die Anklage: Ludger C. habe von 2002 bis 2004 mit seiner Tochter 15-mal den Bei-

schlaf vollzogen. Die Staatsanwaltschaft beantragte Haftbefehl. Die U-Haft wurde gegen Auflagen erst außer Vollzug gesetzt, als C. auf eigene Kosten eine methodenkritische Stellungnahme zum Gutachten von Jeannette K. vorlegte. In dem Papier wurden die zahlreichen unübersehbaren Fehler des Gutachtens deutlich benannt.

Der Vater war nun auf freiem Fuß. Allerdings war ihm jeder Kontakt zu seiner Tochter untersagt. Im August und September 2008 wurde fünf Tage lang vor dem Landgericht Münster über den Fall verhandelt. Die Staatsanwaltschaft, am Gutachten von Jeannette K. unbeirrt festhaltend, forderte am Ende eine Freiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten.

Für Verteidiger pflegt die Welt meist wieder im Lot zu sein, wenn sie, wie es Röttgering im Fall Ludger C. gelang, einen Freispruch erringen. Doch wie geht es dem Angeklagten dabei? Den Verdacht, den die Staatsanwaltschaft mit ihrer Anklage gegen ihn formuliert hatte und das Gericht mit der Zulassung dieser Anklage zur Hauptverhandlung, wäscht auch ein Freispruch nicht von ihm ab. Familien zerbrechen an solchen Vorwürfen, Eltern-Kind-Beziehungen werden für immer zerstört, Freunde und Bekannte wenden sich unangenehm berührt ab. Wirtschaftliche Existenzen gehen kaputt, wenn Kunden wegbleiben oder Arbeitskollegen sich weigern, mit einem, der wegen einer solchen Sache vor Gericht stand, zusammenzuarbeiten.

Denn wenn nichts dran gewesen wäre, so die laienhafte Logik, hätte es ja keine Anklage und schon gar keinen Prozess gegeben. Es bleibt immer etwas kleben, was der Betroffene nicht loswird.

Im Fall C. kam noch etwas hinzu, was oft bei Angeklagten zu beobachten ist: Der Mann wirkte spontan nicht sympathisch, was sein unabsichtliches Lächeln noch unterstrich.



Verteidiger Röttgering

Die Richter, nicht frei von Antipathie, wollten offenbar den künftigen Umgang C.s mit seiner Tochter unterbinden. Also schrieben sie in die Urteilsgründe hinein – eine Unsitte, die an den Kachelmann-Prozess erinnert –, was gegen die Unschuldsvermutung verstieß und den Freispruch entwertete: Die Kammer gehe davon aus, dass das geschilderte Kerngeschehen einen realen Hintergrund habe, nämlich „dass es tatsächlich zu sexuellen Übergriffen des Angeklagten zulasten seiner Tochter gekommen ist“ – obwohl sich dies nicht in einer „für eine Verurteilung hinreichenden Art und Weise konkretisieren“ lasse.

Einen Freispruch hat ein Angeklagter hinzunehmen, auch wenn ihn die Begründung aufbringt. „Mich hat die Art des Umgangs mit diesem Mandanten so geärgert“, beschreibt Verteidiger Röttgering seine eigene Reaktion, „dass ich Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil erhoben habe. Diese wurde in Karlsruhe nicht zur Entscheidung angenommen. Das ärgerte mich noch mehr, sodass ich 2009 Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhob.“

Der Verteidiger beantragte dort, es möge festgestellt werden, dass die Bundesrepublik Deutschland im Fall C. gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Grundsatz des fairen Verfahrens) verstoßen habe. Sein Mandant sei dafür zu entschädigen.

Außerdem ärgerte Röttgering das „grotenschlechte Gutachten“ der Psychologin Jeannette K., das seinen Mandanten überhaupt erst vor Gericht gebracht hatte. Er verklagte die Frau auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes. Diese Klage verband er mit einem Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe.

Das zuständige Landgericht Duisburg wies diesen Antrag mit dem Argument zurück, Jeannette K. sei nicht von einem Gericht, sondern „lediglich von der Staatsanwaltschaft beauftragt“ worden. Die Gutachterin habe sich auch nicht mit Ludger C. auseinandergesetzt, sondern mit der Glaubhaftigkeit von dessen Tochter. Frau K. habe daher nicht in C.s Persönlichkeitsrechte eingegriffen, „unabhängig von der Frage, ob die Erstattung des Gutachtens richtig oder falsch gewesen“ sei. Ein solcher Eingriff „erfolgte vielmehr durch die Anklageerhebung und den Erlass eines Haftbefehls“, und beides habe in den Händen der Staatsanwaltschaft gelegen.

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf folgte nicht der kruden Argumentation des Duisburger Gerichts, wies Röttgerings Beschwerde aber gleichwohl zurück. Denn ein Sachverständiger hafte nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, so eine OLG-Richterin.

„Grobe Fahrlässigkeit setzt voraus, dass die Antragsgegnerin die bei der Erstellung



**Freigesprochener Ludger C.**

Die Gutachterin handelte grob fahrlässig

ihres Gutachtens erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt und dasjenige nicht beachtet hat, was im vorliegenden Fall jedem einleuchten musste“, schrieb sie. Unterschiedliche fachliche Auffassungen zu einzelnen Punkten seien unter Sachverständigen nicht ungewöhnlich und gäben keinen Grund zu der Annahme, der Sachverständige habe grob fahrlässig ein unrichtiges Gutachten erstattet. Keiner der mit der Überprüfung des Gutachtens pflichtgemäß befassten Richter und Staatsanwälte habe schließlich Gründe gesehen, am Gutachten von Frau K. zu zweifeln.

Die Katze beißt sich hier in den Schwanz: Wenn eine Staatsanwaltschaft Anklage auf der Basis eines Gutachtens erhebt und ein Gericht sie zulässt, dann muss das Gutachten zwangsläufig für richtig gehalten worden sein, denn auf der Basis eines falschen Gutachtens dürfte ja nicht angeklagt werden. Wie sollen nach dieser Logik noch grobe Fehler gefunden werden?

Gegen diesen Beschluss half kein Rechtsmittel mehr. „Es gab aber noch den Rechtsbehelf eines Antrags auf Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör“, sagt Röttgering. Denn: „Eine Anhörungsrüge ist nach obergerichtlicher Rechtsprechung auch gegen eine ablehnende Entscheidung im Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe statthaft.“ Ein Schleichweg also im Paragrafendickicht, in dem ein Laie sich niemals zurechtfindet.

Dann geschah etwas Bemerkenswertes: Das OLG änderte 2011 seinen eigenen Beschluss ab und gewährte C. Prozesskostenhilfe für eine Klage gegen die Psychologin. Und das Landgericht Duisburg, wo die Klage geführt wurde, beschloss, ein Sachverständigengutachten zur Frage einzuholen, ob Frau K. grob fahrlässig bei der Erstellung ihres Gutachtens gehandelt habe. Beauftragt wurde damit Professor Günter Köhnken von der Universität Kiel, einer der namhaftesten Wissenschaftler auf dem Gebiet der Rechtspsychologie.

Köhnken ist ein freundlicher, zurückhaltender Mann, bekannt für seine klaren, unangeregten Ausführungen. Das Gutachten von Jeannette K. aber ließ ihn fast die Fassung verlieren.

Es sei für ihn nicht mehr nachvollziehbar, schrieb er an das Gericht in Duisburg, „dass auch acht Jahre nach der Veröffentlichung des Urteils des BGH zu Mindestanforderungen an aussagepsychologische Gutachten noch immer nicht eine Trennung von Befundbericht und diagnostischer Würdigung der Befunde realisiert ist, ja, nicht einmal ein auch nur halbwegs nachvollziehbarer Befundbericht überhaupt in dem Gutachten erkennbar ist. An meinem Institut hätte kein/e Studierende/r eine Chance, mit einer derartigen Leistung ein Diplom in Psychologie zu erhalten“.

Die Defizite des Gutachtens von Jeannette K. seien „vielfältig und gravierend“, so Köhnken weiter, es sei „unbrauchbar“ bezüglich der Fragestellung. Die Psychologin habe die Standards, die der BGH seit Langem fordert, kennen können und kennen müssen. Also: grobe Fahrlässigkeit.

Das Landgericht Duisburg verurteilte daraufhin die Psychologin im März 2014 zur Zahlung von 6000 Euro Schmerzensgeld an Ludger C. Die Entscheidung ist rechtskräftig, ebenso C.s Freispruch in Münster.

Am 15. Januar, neun Jahre nach Anzeigerstattung, erging nun auch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der die Bundesrepublik Deutschland wegen der Ausführungen in dem Münsteraner Strafurteil rügt. Es verletze die Menschenrechte, wenn einem Angeklagten in einem Freispruch nachgerufen werde, an den Vorwürfen sei doch „etwas dran“. Ludger C. wurden 5000 Euro Schmerzensgeld zugesprochen und 5000 für den erlittenen materiellen Schaden.

Es ging im Fall C. nicht um Geld. Sondern um die unselige Praxis mancher Gerichte, wenn sie einen Angeklagten schon nicht verurteilen können, ihm dafür auf andere Art und Weise zu schaden. Indem sie etwa mit giftigen Worten im schriftlichen Urteil die Öffentlichkeit ermuntern, weiter an die Schuld des Freigesprochenen zu glauben. ■